



Antrag

der Fraktionen von CDU, Bündnis 90/ Die Grünen und SSW

Neufassung des Beschlusses zur Feststellung einer außergewöhnlichen Notsituation gemäß Artikel 61 Absatz 3 der Landesverfassung für das Jahr 2024 (Drucksache 20/1655(neu))

Der Landtag wolle beschließen:

Der Beschluss 20/1655(neu) wird wie folgt neu gefasst:

1. Der Schleswig-Holsteinische Landtag stellt auch für das Jahr 2024 fest, dass das Aufeinandertreffen unterschiedlicher Krisen – der Corona-Pandemie, des völkerrechtswidrigen Angriffskrieges Russlands auf die Ukraine sowie der Naturkatastrophe Jahrhundert-Sturmflut an der Ostseeküste vom 19. bis 21.10.2023 – und deren Folgen eine außergewöhnliche Notsituation darstellt, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die staatliche Finanzlage im Jahr 2024 weiterhin erheblich beeinträchtigt.
2. Die Summe, um die die zulässige Kreditaufnahme für das Jahr 2024 nach § 1 Absatz 3 i.V.m. § 8 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zu Artikel 61 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein zur Bewältigung der außergewöhnlichen Notsituation überschritten werden darf, wird auf bis zu 1.512,4 Mio. EUR festgesetzt.

3. Die Tilgung erfolgt im Rahmen des „Gesetzes zur Feststellung eines gemeinsamen Tilgungsplans für die zur Bekämpfung der SARS-CoV-2/COVID19-Pandemie sowie zur Abfederung der finanziellen Herausforderungen in Folge des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine gemäß Artikel 61 Absatz 3 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein erfolgten Überschreitungen der zulässigen Kreditaufnahme“ (TilgG) durch Erhöhung des sich daraus ergebenden Gesamttilgungsbetrags um die Summe gemäß Ziffer 2.

4. Die Summe gemäß Ziffer 2 steht ausschließlich für Maßnahmen zur Bewältigung der außergewöhnlichen Notsituation zur Verfügung, wie nachfolgend beschrieben und in Umdruck 20/2790 „Änderungsvorschläge zum Entwurf des Haushalts 2024“, darin: Anlage 7 „Aus Notkredit finanzierte Ausgabeansätze im Haushalt 2024 einschließlich kommunaler Mittel für die Ostsee-Sturmflut“ - aufgeführt ist. Im Haushaltsgesetz 2024 ist neben der Umsetzung der Summe gemäß Ziffer 2 zu bestimmen, dass Änderungen der Ansätze zu den jeweiligen Maßnahmen unter dem Vorbehalt stehen, dass der Finanzausschuss zustimmt und die Summe gemäß Ziffer 2 dadurch insgesamt nicht überschritten wird.

Aus der Zusammenschau der drei Krisen und der mittelbar und unmittelbar notwendigen Maßnahmen zu ihrer Bekämpfung und der Anpassung sowie Vorsorge resultiert im Jahr 2024 eine erhebliche Beeinträchtigung der Finanzlage des Landes. Der Landeshaushalt ist neben den krisenbedingten und inflationsgetriebenen Mehrausgaben (s.u.) auch durch Maßnahmen des Bundes zur Bekämpfung der Notsituation – insbesondere steuerliche und andere Entlastungspakete des Bundes wie die Wohngeldreform und das Deutschlandticket - belastet. Trotz der von der Landesregierung mit dem Haushaltsentwurf 2024 vorgelegten Konsolidierungsmaßnahmen können die Maßnahmen zur Bewältigung der außergewöhnlichen Notsituation nicht aus dem laufenden Haushalt getragen werden.

Zur Entwicklung der multiplen Krisen und Maßnahmen zur Bekämpfung, Anpassung sowie Vorsorge im Einzelnen:

I. Entwicklung der multiplen Krisen

a) Corona-Pandemie

Aus der sich Anfang 2020 rasant beschleunigenden Corona-Pandemie resultierte eine weltweite Wirtschaftskrise mit einschneidenden finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt 2020 und die Finanzplanung des Landes. Deshalb stellte der Landtag mit Beschlüssen zu Drucksache 19/2099 und 20/2149(neu) im Frühjahr 2020 erstmalig eine außergewöhnliche Notsituation gemäß Artikel 61 Absatz 3 der Landesverfassung fest, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt. Zusätzliche Mittel wurden für Maßnahmen bereitgestellt, die der Abwendung von Existenzbedrohungen im Rahmen der Notsituation oder der Bewältigung der Corona-Pandemie und ihrer Folgelasten dienten.

Im Herbst 2020 schloss der Schleswig-Holsteinische Landtag aus Konjunkturprognosen und der Sondersteuerschätzung aus September 2020 sowie aus der Beeinträchtigung der Finanzlage des Landes aufgrund von pandemiebedingten Mehrausgaben, dass eine weitere Unterstützung und Stabilisierung notwendig sei. Mit den Drucksachen 19/2491 und 19/2492 beschloss der Landtag ein Maßnahmenpaket im Volumen von 5.500 Mio. Euro für erforderliche Anpassungen, die aus der Corona-Pandemie resultieren, und weitere Nachsorgebedarfe. Ziel des Landtages war es, sowohl die Kommunen als auch das Land in den folgenden Jahren trotz erheblicher Steuerausfälle finanziell in die Lage zu versetzen, ihre und seine Aufgaben auch weiterhin wahrnehmen zu können und so das gesamtwirtschaftliche Gleichgewicht zu stabilisieren. Die erneut steigende Infektionsdynamik und die Unsicherheiten wegen neu aufgetretener Virusvarianten stellten ein hohes Risiko für die weitere Entwicklung dar. Es bedurfte zur Abmilderung der sozialen und wirtschaftlichen Folgen der Pandemie und angesichts

des massiven wirtschaftlichen Einbruchs weiterhin umfangreicher angebots- und nachfrageseitiger Maßnahmen, um die Wirtschaft wieder auf einen langfristig nachhaltigen Wachstumspfad führen zu können. Ein wesentliches Element zur Bewältigung der Folgen der Pandemie seien konjunkturunterstützende erhöhte staatliche Investitionen. Das Maßnahmenpaket sah Mittel zur unmittelbaren Abwehr der Infektionsgefahr sowie für den Gesundheitsschutz, einen Ausgleich unmittelbar aus der Corona-Pandemie resultierender Steuerausfälle sowie unmittelbare und mittelbare Maßnahmen zur Absicherung und Ergänzung von Investitionsmaßnahmen im Rahmen des „InfrastrukturModernisierungsprogramm für unser Land Schleswig-Holstein“ (IMPULS) vor.

Im Laufe der Jahre 2021 und 2022 trat – auch aufgrund der ergriffenen wirtschaftlichen Stabilisierungsmaßnahmen und erfolgreicher Investitionen in die Pandemie-Bekämpfung – eine Verbesserung der Finanzlage des Landeshaushaltes ein. Der Landtag beschloss mit Drucksache 20/162, den Corona-Notkredit dahingehend anzupassen, dass die Kompensation struktureller Steuerausfälle mit dem Haushalt 2022 endete und die Absicherung von Investitionen aus IMPULS ab 2023 im Grundsatz nicht mehr aus dem Corona-Notkredit erfolgte. Aufgrund der zwischenzeitlich eingetretenen Krise infolge des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine konnten die weiterhin notwendigen Maßnahmen zur Bewältigung und Nachsorge der Corona-Pandemie sowie aus der Pandemie resultierenden Anpassungs- und Investitionsmaßnahmen nicht aus dem laufenden Haushalt gezahlt werden. Der Landtag stellte mit Beschluss zu Drucksache 20/1654(neu) im Dezember 2023 mit Blick auf das Urteil des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 15. November 2023 – 2 BvF 1/22 -, das die Anforderungen an die Feststellung und Umsetzung von Notlagenbeschlüssen konkretisierte, eine erneute Notlage für das Jahr 2023 fest. Der Landtag bestätigte, dass die bereitgestellten Mittel für die in oben genannten Drucksachen vorgesehenen Mittel im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Pandemie zur Verfügung stehen. Der Landtag beschloss, dass bis Ende 2023 nicht verausgabte Mittel zur Sondertilgung eingesetzt würden. Gleichzeitig hielt er mit Beschluss zu Drucksache 20/1655(neu) fest, dass es auch im Jahr 2024 aufgrund der Auswirkungen der Ukraine-Krise und der Jahrhundert-Sturmflut nicht möglich sein werde, die notwendigen Maßnahmen zur Bewältigung und Nachsorge der Corona-Pandemie sowie die als Konsequenz aus der Corona-Pandemie

beschlossenen Anpassungsmaßnahmen aus dem laufenden Haushalt zu finanzieren.

b) Russischer Angriffskrieg auf die Ukraine

Neben den dramatischen humanitären und gesellschaftlichen Auswirkungen hat der seit dem 24. Februar 2022 andauernde völkerrechtswidrige Angriffskrieg der Russischen Föderation auf die Ukraine massive Auswirkungen auf die gesamtwirtschaftliche Lage in Deutschland und Schleswig-Holstein. Infolge der Einstellung russischer Erdgaslieferungen kam es zu sprunghaften Energiepreissteigerungen und darauf basierend einer historisch hohen Inflation. Diese trifft nicht zuletzt die Ausgabeseite des Landeshaushalts stark – insbesondere durch Baukostensteigerung, höhere Energiekosten sowie Personalkostensteigerungen in Folge des inflationsbedingt hohen Tarifabschlusses der Länder. Das Wirtschaftswachstum lag 2022 bei 1,6 Prozent, 2023 sank es auf 0,4 Prozent. Der Bund und das Land Schleswig-Holstein haben zur Abwendung gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Schäden umfangreiche Entlastungsmaßnahmen auf den Weg gebracht und Maßnahmen zur Beschleunigung der Transformation der Wirtschaft ergriffen, um unabhängig von russischen Energieträgern zu werden und eine robuste Resilienz auf weltweite Krisen aufzubauen. Dazu dienen u.a. die Maßnahmen aus dem 8-Punkte-Entlastungspaket des Landes sowie die landesseitigen Umsetzungen aus dem sogenannten Entlastungspaket III des Bundes. Die Aufnahme von mittlerweile über einer Million Geflüchteten aus der Ukraine stellen Bund, Land und Kommunen vor große finanzielle Herausforderungen, insbesondere im Hinblick auf die Unterbringung, Versorgung und Integration und die Aufnahme von ukrainischen Kindern in das Bildungssystem. Bund und Länder mussten zudem auf erhöhte Sicherheitsrisiken für die kritische Infrastruktur in Deutschland reagieren.

Im März 2022 stellte der Landtag mit Drucksache 19/3818(neu) 2. Fassung eine außergewöhnliche Notsituation gemäß Artikel 61 Absatz 3 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein fest. Mit den Drucksachen 19/3818(neu) 2. Fassung und 20/431(neu) 2. Fassung hat der Landtag zur Bekämpfung der Folgen des russischen

Angriffskriegs auf die Ukraine, für aus dem Krieg in der Ukraine resultierende Anpassungsmaßnahmen sowie weitere Vor- und Nachsorgebedarfe ein Maßnahmenpaket im Volumen von 1.400 Mio. Euro beschlossen. Als Bestandteil des Maßnahmenpakets wurde beschlossen, die unmittelbaren und mittelbaren Folgen des russischen Angriffskriegs mit Hilfe von Notkrediten zu finanzieren. Dieses umfasst u. a. die Kosten für Versorgung, Schutz, Aufnahme und Integration von Geflüchteten und Vertriebenen, krisenbedingte Mehrkosten und Preissteigerungen insbesondere im Energiebereich sowie die von Land und Bund beschlossenen Entlastungsmaßnahmen. Als mittelbare Anpassungsmaßnahme in Konsequenz aus dem russischen Angriff auf die Ukraine beschloss der Landtag ferner, eine Beschleunigung der Energiewende und Erlangung der Energiesouveränität aus Mitteln des Ukraine-Notkredites zu finanzieren. Im Jahr 2023 erfolgte eine Anpassung des Notkreditbeschlusses in Drucksache 20/1380(neu). Dabei beschloss der Landtag auch Konkretisierungen bei den Anpassungsmaßnahmen zur Beschleunigung der Energiewende und Erlangung der Energiesouveränität und Anpassungsmaßnahmen zum Schutz kritischer Infrastruktur infolge erhöhter Sicherheitsrisiken im Zusammenhang mit dem russischen Angriffskrieg, insbesondere verstärkte Maßnahmen zur Cybersicherheit. Mit der Drucksache 20/1380 stellte der Landtag zudem fest, dass die Inanspruchnahme des Notkredits bis zum 19. September 2023 auf die Kosten für Versorgung, Schutz, Aufnahme und Integration der Personengruppe der Geflüchteten und Vertriebenen aus der Ukraine beschränkt war. Allerdings sei festzustellen, dass durch die hohe Zahl an Geflüchteten und Vertriebenen aus der Ukraine auch mittelbare Folgewirkungen entstehen. Die Inanspruchnahme des Ukraine-Notkredits wurde daher auch auf Asylsuchende ausgeweitet. Mit Beschluss zu Drucksache 20/1654(neu) im Dezember 2023 stellte der Landtag fest, dass die laufenden Maßnahmen weiter aus Notkrediten finanziert würden, die dann noch unverbrauchten Notkreditmittel mit den Jahresabschlüssen sondergetilgt werden.

Im laufenden Jahr 2024 dauern der Angriffskrieg der Russischen Föderation auf die Ukraine sowie dessen humanitäre, gesellschaftliche und gesamtwirtschaftliche Auswirkungen unvermindert an und belastet die Finanzlage von Bund und Ländern weiterhin erheblich. Mit dem Jahreswirtschaftsbericht senkte die Bundesregierung ihre Wachstumsprognose für 2024 auf 0,2 % ab. Gleichzeitig ergeben sich in Folge des Krieges weiterhin unmittelbar ungewöhnliche Belastungen auf der

Ausgabenseite vor allem bei der Aufnahme, Unterbringung und Integration von Asylsuchenden und Schutzsuchenden aus der Ukraine, in Form von krisenbedingten Mehrkosten und Preissteigerungen insbesondere im Bau- und Energiebereich, beispielsweise bei Hochbaumaßnahmen des Landes und durch steigende Ausgaben für die Bewirtschaftung der Landesliegenschaften, aus den von Land und Bund beschlossenen Entlastungsmaßnahmen sowie erforderlichen Anpassungsmaßnahmen, insbesondere zur beschleunigten Erlangung der Energiesouveränität. Maßnahmen zur erheblichen Beschleunigung der Energiesouveränität und eine autonomere Energieversorgung, um die Resilienz der Versorgung zu erhöhen, sind auch in Schleswig-Holstein weiterhin angezeigt. Im Bereich der Cybersicherheit sind infolge des Angriffskrieges Maßnahmen zur deutlichen Stärkung des übergreifenden Informations- und Cybersicherheitsmanagements der Landesregierung und ein Förderprogramm für Einrichtungen/Körperschaften mit besonderer Relevanz in der landesweiten Informations- und Cybersicherheitsarchitektur SH einschließlich der kommunalen Eben notwendige Voraussetzungen, um die Sicherheitsrisiken für die kritische Infrastruktur in unserem Land zu reduzieren sowie ein angemessenes Informationssicherheitsniveaus und die staatlichen Handlungssouveränität sicherzustellen.

c) Naturkatastrophe Ostsee-Sturmflut

Die verheerende Sturmflut an Schleswig-Holsteins Ostseeküste vom 19. bis 21. Oktober 2023 führte zu Überschwemmungen ufernaher Gebiete und Stadtviertel. Zu verzeichnen waren außerdem Deichbrüche und teils erhebliche Landverluste durch Abbrüche an Steilküsten oder weggeschwemmte Sandstrände und Dünen sowie beschädigte (touristische und Häfen-) Infrastruktur. Nach aktuellen Schadensschätzungen verursachte die Sturmflut Wiederaufbaukosten in Höhe von mindestens 200 Mio. Euro. Diese entfallen auf Hilfen für Maßnahmen zum Wiederaufbau der kommunalen Infrastruktur, der kommunalen touristischen Infrastruktur, der kommunalen gewerblichen Häfen, öffentlich zugänglichen Bereiche kommunaler Sportboothäfen und dem Wiederaufbau sonstiger Schiffs- und Bootsanleger im kommunalen Eigentum, der privaten Einrichtungen der Daseinsvorsorge (wie beispielsweise Kitas in privater Trägerschaft oder

Jugendzentren) sowie auf Küstenschutzmaßnahmen. Zu diesen Sofortmaßnahmen kommen erforderliche Anpassungsmaßnahmen u. a. beim Bevölkerungs- und Küstenschutz sowie eine Resilienz Anpassung der öffentlichen Infrastruktur als Konsequenz aus der Ostsee-Sturmflut. Um die Folgen der Flutkatastrophe abzumildern, verständigten sich Land und Kommunen auf eine gemeinsame Finanzierung von Maßnahmen.

II. Maßnahmen zur Bekämpfung, Anpassung sowie Vorsorge

a) Corona-Pandemie

Die 2020 bis 2023 ergriffenen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Krise waren in ihrer Gesamtheit erfolgreich. Durch das Abfedern von Mindereinnahmen sowie durch Mehrausgaben des Landes konnten Maßnahmen zum Gesundheitsschutz der Bevölkerung ergriffen, die Wirtschaft gestützt, der gesellschaftliche Zusammenhalt gestärkt, die Kommunen unterstützt und Zukunftsinvestitionen auf den Weg gebracht werden.

Die nach wie vor notwendigen durchgeführten oder geplanten Maßnahmen zur Bewältigung und Nachsorge der Corona-Pandemie sowie aus der Pandemie resultierenden Anpassungs- und Investitionsmaßnahmen sind fortdauernd zur Krisenbewältigung geeignet und weiterhin seitens des Landes zu finanzieren. Hierzu zählen insbesondere:

- Ausgaben zur Abwicklung der Hilfsprogramme und Härtefallhilfen: Um die Auswirkungen der außergewöhnlichen Störung der Wirtschaftslage für die Wirtschaftsteilnehmer abzufedern und die Wirtschaftsleistung zu stabilisieren, haben Bund und Länder entsprechende, umfangreiche Hilfsprogramme aufgelegt (Soforthilfen, Überbrückungshilfen I-IV, Novemberhilfe, Dezemberhilfe, Neustarthilfen, Härtefallhilfe). Über die Programme wurden insgesamt Bundes- und Landesmittel in Höhe von rd. 2,36 Mrd. Euro an über

129.000 Antragssteller ausgezahlt. Die Hilfsprogramme gaben entsprechende monetäre Sicherheit und verhinderten eine weitere wirtschaftliche Abwärtsspirale. Das zeigen auch die Insolvenzzahlen in SH, welche im Krisenzeitraum gegenüber den Vorjahren nicht angestiegen sind. Daher waren die Hilfsprogramme zur Überwindung der Krise effektiv und vor allem auch geeignet, umfassende und nachhaltige negative Folgen für die Wirtschaft des Landes zu mildern oder zu vermeiden. Mit der Abwicklung dieser Programme gehen auch entsprechende Kosten einher. Diese fallen aufgrund der den Programmen zugrundeliegenden Abrechnungssystematiken weiterhin an.

- Auch sind 2024 noch Entschädigungen bei Berufsausübungsverboten und Absonderungen sowie Entseuchungsmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz zu zahlen, da die Antragsfrist erst 2 Jahre nach Beendigung der Isolationspflicht endet. Aufgrund der besonderen Lage während der Corona-Pandemie waren diese Maßnahmen zur Krisenbewältigung geeignet, da diese zur Existenzsicherung der betroffenen Berufsausübenden bzw. Einrichtungen erforderlich waren. Die nachfolgende Abrechnung dient fortdauernd der Krisenbewältigung.
- Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe können für nicht gezahlte Elternbeiträge in Zeiten der coronabedingten Kitaschließungen in den Jahren 2020 und 2021 noch bis zum 31.12.2024 weiter Erstattungen vom Land beantragen. Die nachfolgende Abrechnung dient fortdauernd der Krisenbewältigung.
- Durch die Corona-Maßnahmen kam es in den Jahren 2020-2022 zu einem massiven Rückgang der Fahrgastzahlen im ÖPNV. Die damit einhergehenden Einnahmeausfälle der Verkehrsunternehmen und Aufgabenträger werden im Rahmen des bundesweit geltenden ÖPNV-Rettungsschirms ausgeglichen. Insgesamt wurden im Zeitraum von 2020 bis 2022 rund 331 Mio. Euro an Verkehrsunternehmen und Aufgabenträger ausgezahlt. Mit dem Rettungsschirm werden die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie für die Verkehrsunternehmen und Aufgabenträger abgedeckt und eine wirtschaftliche Stabilität erreicht, sodass dem exogenen Schock – verursacht durch die Pandemie – entgegengewirkt wird. Über das Regionalisierungsgesetz sind die Länder verpflichtet, die

Ausgleichsleistungen im Rahmen des ÖPNV-Rettungsschirms in den Jahren 2020 bis 2022 zu 50% aus Landesmitteln zu tragen. Das Rettungsschirmjahr 2022 wird erst im Laufe des Jahre 2024 schlussgerechnet. Diese Maßnahmen sind zur Existenzsicherung der Verkehrsunternehmen und Aufgabenträger erforderlich.

- Weiterhin ist eine einmalige Erhöhung der ÖPNV-Kommunalisierung vorgesehen, um die notwendigen Mehrkosten durch die Folgen der Corona-Pandemie sowie durch gestiegene Energiepreise im Zusammenhang mit dem russischen Angriffskrieg auf die Ukraine zu kompensieren. Dies soll dazu beitragen, die Bestandsverkehre im ÖPNV zu sichern.
- Durch die Corona-Pandemie haben viele Schülerinnen und Schüler Lernrückstände insbesondere in den Kernfächern sowie Einschränkungen im sozialen Miteinander erfahren und unter psychischen Belastungen gelitten. Maßnahmen wie die Stärkung der Schulpsychologie sowie das Programm „Aufholen nach Corona“ zeigen bereits gute Ergebnisse und sind geeignet Lernrückstände zu minimieren. Um diese weiter abzubauen, ist eine Fortführung bis zum Ende des Schuljahres 2023/24 notwendig, um die nach wie vor bestehenden pandemiebedingten Lernrückstände und Einschränkungen aufzuholen.
- Maßnahmen zur Stärkung der solitären Kurzzeitpflege um die Pflegebedürftigen im Hinblick auf die Auswirkungen der Corona-Pandemie hinreichend mit einem wohnortnahen und bedarfsgerechten Angebot versorgen zu können.

Auch stehen 2024 Maßnahmen im Nachgang zum krisenauslösenden Ereignis der Pandemie im Bereich Infrastruktur, insbesondere der kommunalen Infrastruktur, an. Ziel ist es, während der Corona-Pandemie zusätzlich identifizierte Investitionsbedarfe trotz Corona-bedingter Steuerausfälle und krisenbezogener Kostensteigerungen abzusichern, die exogenen Schocks der Corona-Pandemie und des russischen Angriffskrieges, die sich der Kontrolle des Staates entziehen, abzufedern und dazu beizutragen, die volkswirtschaftliche und infrastrukturelle Substanz zu erhalten und volkswirtschaftliche Schäden in Folge der Corona-Pandemie zu vermeiden. Zu den Infrastrukturmaßnahmen gehören insbesondere:

- Der Ausbau der Schulinfrastruktur: Aufgrund der durch die Corona-Krise bedingten Steuerausfälle und Kostensteigerungen sind viele Schulträger nicht oder kaum mehr in der Lage, ihre Aufgabe, die Schulinfrastruktur sicherzustellen, zu erfüllen. Zusätzlich verstärkt durch den Russischen Angriffskrieg auf die Ukraine sind die Preise für Baumaterialien nach der Erhebung des Statistischen Bundesamtes vom Okt. 2023 um bis zu 67,7% ggü. dem 1. Halbjahr 2021 gestiegen. Vor diesem Hintergrund sind Investitionen in den Schulbau und Schulsanierungen geeignet und förderlich für eine strukturelle Stärkung der Schulinfrastruktur vor dem Hintergrund der Corona-Krise bedingten Steuerausfälle und Kostensteigerungen bei den Schulträgern.
- Der Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote: Der Bund stellt Finanzhilfen i. H. v. bis zu 3,5 Mrd. € zur Förderung von gesamtstaatlich bedeutsamen Investitionen der Länder und Kommunen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der kommunalen Bildungsinfrastruktur zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote zur Verfügung. Die vorgesehenen Bundesmittel beliefen sich auf zunächst 2 Mrd. € und wurden um 1,5 Mrd. € zur Umsetzung des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets, das als Reaktion auf die Corona-Krise von der Bundesregierung im Juni 2020 beschlossen worden ist, aufgestockt. Die Bundesmittel stellen eine Förderquote von höchstens 70 % dar und Länder/Kommunen beteiligen sich mit mindestens 30 % (Ko-Finanzierung) am Gesamtvolumen. Auf das Land Schleswig-Holstein entfallen 93.658.950 €, die um 40.129.550 € (Ko-Finanzierung) zu ergänzen sind. In der zwischen den Kommunalen Landesverbänden (KLV) und dem Land SH geschlossenen Vereinbarung vom 19.09.2023 wurde u. a. vereinbart, dass die o. g. 40,1 Mio. € um 52,5 Mio. € aufgestockt werden, um die erforderlichen Ganztagsplätze zu schaffen. Das Programm wird geeignet und förderlich für eine strukturelle Stärkung der Schulinfrastruktur vor dem Hintergrund der Corona-Krise bedingten Steuerausfälle und Kostensteigerungen bei den Schulträgern sein.
- Die Stärkung der kommunalen Infrastruktur durch Zuweisungen des Landes an die Kreise und Gemeinden für Investitionen in den Radverkehr gemäß § 33a FAG.

- Die Stärkung der Krankenhausinfrastruktur (Rettungsstellen, Notaufnahmen, Intensiv- bzw. Beatmungsstationen etc.): Die bisherigen Investitionen waren erfolgreich und geeignet, das Gesundheitssystem zu stärken. Dieses bedarf weiterer Investitionen um die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung in Hinblick auf die Auswirkungen der Corona-Pandemie sicherzustellen.
- Investitionsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur finanziellen Stärkung und Entlastung des UKSH als einzigem Maximalversorger und Universitätskrankenhaus in Schleswig-Holstein: Das UKSH ist wirtschaftlich außerordentlich belastet. Durch die Pandemie haben sich beachtliche Kosten verstetigt. Es sind z.B. durch Lieferengpässe für Arzneien und medizinischen Sachbedarf Preissteigerungen eingetreten. Außerdem sind kostenverursachende Prozesse und Diagnostik wie z.B. die Durchführung von Testungen (Schnelltests wie PCR-Tests) für Patientinnen und Patienten sowie das Tragen von Schutzkleidung durch die Pandemie zum Standard geworden. Darüber hinaus führt insbesondere die Energiepreiskrise sowie die dadurch ausgelösten allgemeinen inflationären Preissteigerungen für Material und Arbeitslohn bei laufenden und aktuell neu zu beginnenden Baumaßnahmen und anderen Investitionen sowie im Bereich der gesamten Beschaffung zu ungewöhnlich hohen Kostensteigerungen. Um das UKSH u.a. im Hinblick auf die Vorfinanzierung der Investitionsmaßnahmen aus dem Zukunftspakt zu entlasten, ist es erforderlich, dass das Land die Kosten bereits jetzt erstattet.
- Die Schaffung von bezahlbarem Wohnraum durch Zuweisung an das Zweckvermögen Wohnraumförderung/Krankenhausfinanzierung bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein:
- Maßnahmen zur Stärkung der digitalen Handlungsfähigkeit der Landesverwaltung sowie der Hochschulen, der digitalen Informationsversorgung der Bevölkerung sowie der Stärkung der digitalen Wirtschaft haben entschieden dazu beigetragen, die Pandemie zu bewältigen. Sie sichern die zukünftige Handlungsfähigkeit des Staates in der derzeitigen sowie in zukünftigen Krisen und stärken die schleswig-holsteinische Wirtschaft und Gesellschaft dauerhaft und sind damit fortdauernd geeignet, auch weiterhin zur Krisenbewältigung durchgeführt zu werden.

b) Folgen des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine

Versorgung, Schutz, Aufnahme und Integration Geflüchteter: Mit Drucksachen 19/3818(neu), 20/431(neu) und 20/1380(neu) hat der Landtag für die Jahre 2022 und 2023 erhebliche Mittel aus Notkrediten zur Versorgung, Schutz, Aufnahme und Integration der Geflüchteten und Vertriebenen bereitgestellt. Darunter fallen auch Unterstützungsleistungen für kommunale Belastungen, u.a. für Unterbringung, Vorhaltekosten, Herrichtungsaufwand, Kinderbetreuung, Gesundheit, Beschulung, Sozialleistungen und Integration sowie für den Bau und die Bereitstellung von Wohnraum in Kommunen, die durch die hohe Anzahl Geflüchteter erforderlich geworden sind.

Durch die bisher ergriffenen Maßnahmen konnten die Geflüchteten in Schleswig-Holstein angemessen aufgenommen, versorgt und integriert werden und die Kommunen in ihren Aufgaben unterstützt werden.

Der anhaltende und sich weiter zuspitzende Krieg in der Ukraine und dessen Folgen wirken sich im Jahr 2024 weiterhin unmittelbar auf die Aufnahme, Unterbringung und Integration von Asylsuchenden und Schutzsuchenden aus der Ukraine aus. Es ist daher fortdauernd erforderlich, Maßnahmen zur unmittelbaren Krisenbewältigung zu ergreifen und fortzuführen. So ist es weiterhin geboten, in die Aufnahme, Unterbringung, Verpflegung sowie medizinische und soziale Versorgung von Asylsuchenden und Schutzsuchenden aus der Ukraine zu investieren. Die Landesregierung hat beschlossen, künftig 10.000 Plätze in Landesunterkünften bereitzustellen. Für deren Herrichtung, Bewirtschaftung und Betrieb sind Mittel aus dem Notkredit erforderlich, da die allgemeinen Deckungsmittel hierfür nicht ausreichen. Zur Entlastung der Kommunen bei der Unterbringung fördert das Land weiterhin den Betrieb von "temporären Gemeinschaftsunterkünften", erstattet nachgewiesene Kosten kommunaler Notunterkünfte und beteiligt sich im Rahmen des Sondervermögens REFUGIUM an Kosten der Kommunen, die durch das Vorhalten (bei Leerstand) und/oder Restrukturieren von Unterbringungskapazitäten und Wohnraum insbesondere im Zusammenhang mit der Aufnahme von

Schutzsuchenden aus der Ukraine entstanden sind. Weiterhin fallen 2024 erhebliche Aufwendungen für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), Mehrkosten bei der Sozialhilfe und Eingliederungshilfe für Geflüchtete aus der Ukraine an. Das Land zahlt für jedes betreute ukrainische Kind einen Finanzierungsbeitrag gemäß § 52 Kindertagesförderungsgesetz an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe aus. Für Fort- und Weiterbildung im Bereich Traumapädagogik bedarf es Unterstützungsmaßnahmen für die Kindertageseinrichtungen und Schule. Mit Stand 04. Februar 2024 wurden 8.000 aus der Ukraine geflüchtete Schülerinnen und Schüler an den Schulen in Schleswig-Holstein unterrichtet. Erhebliche Personalmaßnahmen wie die Einstellung zusätzlicher Lehrkräfte und der Einsatz von Unterstützungs Kräften für die DaZ-Lehrkräften haben dazu beigetragen, diese Schülerinnen und Schüler erfolgreich aufzunehmen, zu beschulen und sozialpädagogisch zu unterstützen. Die Fortsetzung dieser Maßnahmen ist ebenso erforderlich wie die Weiterführung von Anpassungslehrgängen, um ukrainische Lehrkräfte zu qualifizieren und integrieren. Darüber hinaus ist eine Ausweitung der Schulsozialarbeit sowie des Programms zur Begegnung psychosozialer Folgen notwendig.

Entlastung im Zusammenhang mit gestiegenen Energiepreisen/Inflation: Mit Drucksachen 19/3818(neu), 20/431(neu) und 20/1380(neu) hat der Landtag für die Jahre 2022 und 2023 erhebliche Mittel aus Notkrediten zur Entlastung von Bürgerinnen und Bürgern, sozialen Einrichtungen und Unternehmen von den gestiegenen Energiepreisen, gestiegenen Wohnpreisen und der historisch hohen Inflation bereitgestellt. Ohne weitere Maßnahmen von Bund und Land zur Abfederung der Preiskrise wäre mit einer massiveren Abwärtsspirale bei privaten Konsumausgaben und einem Verlust von Wohlstand und Arbeitsplätzen zu rechnen gewesen. Wenngleich der Inflationsdruck zuletzt gesunken ist, stellt das sehr hohe Preisniveau in vielen Segmenten Bürgerinnen und Bürger gerade in den niedrigen Einkommensbereichen sowie Vereine und Verbände auch im Jahr 2024 vor große Herausforderungen, denen das Land begegnen muss, um Gesellschaft und Wirtschaft zu stärken. Insbesondere hat das Land auch 2024 mit einem krisenbedingten Ausgabenanstieg des Wohngeldes zu rechnen, deren Finanzierung

in Höhe von 50 % zwingend durch das Land zu erbringen ist. Die fluchtbedingte zusätzliche Nachfrage im Wohnungsmarkt führt weiterhin zu einem Anstieg der Wohngeldberechtigten. Außerdem hat der Bundesgesetzgeber als Entlastungsmaßnahme den Berechtigtenkreis des Wohngeldes erheblich erweitert, um die aufgrund des russischen Angriffskrieges gestiegenen Wohnkosten für gering verdienende Haushalte anteilig zu kompensieren. Zudem wurde auch die Höhe des Wohngeldanspruchs aufgestockt, im Durchschnitt verdoppelt. Im Jahr 2024 ist weiterhin die Abmilderung der im Zusammenhang mit der Energiepreiserhöhung aufgrund des Ukraine-Kriegs entstandenen wirtschaftlichen Notlage für Vereine, Verbände, Studierendenwerke, Schulen (insbesondere Schwimmhallen) und Kindertagesstätten sowie Unternehmen durch das Land erforderlich. Auch im Unternehmenssektor bedarf es Unterstützung, um die nötigen Investitionen zur Verringerung der Abhängigkeit von Importen fossiler Energieträger zu gewährleisten. Auch bedarf es weiterhin niederschwelliger Beratungsangebote, die dabei helfen sollen, die Bürgerinnen und Bürger sowie die Unternehmen vor Schulden zu bewahren, welche aus krisenbedingten Mehrkosten und Preissteigerungen, insbesondere im Energiebereich, resultieren.

Investitionen zur in Folge des Angriffskriegs auf die Ukraine unabdingbaren Beschleunigung der Energiewende und der Erlangung der Energiesouveränität:

Die Notwendigkeit, als mittelbare Anpassungsmaßnahme in Konsequenz aus dem russischen Angriff auf die Ukraine eine Beschleunigung der Energiewende und Erlangung der Energiesouveränität zu finanzieren, gilt 2024 unvermindert fort. Schon die stark gestiegenen Energiepreise machen die Umsetzung von Maßnahmen zur beschleunigten Erlangung der Energiesouveränität erforderlich, auch um Vorsorge gegenüber mittel- und langfristigen finanziellen Belastungen des Landeshaushalts, der Wirtschaft und Bürgerinnen und Bürgern zu treffen. Insbesondere aber die weiterhin/andauernde instabile geopolitische Lage erfordert sämtliche Anstrengungen und Maßnahmen, die geeignet sind, eine autonome Energieversorgung des Landes zu gewährleisten und die Resilienz der Versorgung für das Land und die schleswig-holsteinische Wirtschaft zu erhöhen. Folgende Maßnahmen sind insbesondere geeignet, diese Ziele zu erreichen:

- Der Beitrag des Landes an der vom Bund gewährten Förderung im Rahmen einer Förderung über den Temporary Crisis and Transition Framework (TCTF). Die Förderung ist vorgesehen für die Umsetzung einer großskaligen Lithium-Ionen Batteriezellfertigung in der Region Heide. Die Förderung des Ansiedlungsvorhabens dient dazu, die Energiewende zu beschleunigen und möglichst zügig Energiesouveränität zu erlangen, indem sie auch den Aufbau von Know-how und Infrastruktur zur Herstellung effizienter Speichertechnologien, Resilienz und die Unabhängigkeit von fossilen Energieträgern in der Mobilität befördert.
- Maßnahmen zur Unterstützung der Ansiedlung von Unternehmen im Bereich innovativer Energietechnologien wie das zuvor genannte Ansiedlungsvorhaben, um so den Prozess, eine Energiesouveränität zu erreichen, zu befördern und damit auch die regionale Entwicklung an der Westküste voranzutreiben.
- Die Förderung von Vorhaben zur nachhaltige Industrieproduktion durch moderne Erschließung mit umweltfreundlicher Strom- und Wärmeversorgung aus erneuerbaren Energien, und innovativer Energietechnologien, die Förderung von Erforschung und Entwicklung von Erneuerbaren Energien, Maßnahmen zur Förderung der Wärmewende und die Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Wasserstoffstrategie sowie Maßnahmen zur Förderung des Ausbaus Erneuerbarer Energien und Energieeinsparungen im privaten Bereich.
- Die Investitionen des Landes in den Schutz bestehender und zukünftiger Energieversorgungsanlagen wie beispielsweise dem LNG-Terminal in Brunsbüttel.

Kompensation krisenbedingte Kostensteigerungen bei Hochbaumaßnahmen und Bewirtschaftungskosten des Landes sowie krisenbedingter Mehrkosten

Die Energiepreiskrise in der Folge des Russischen Angriffskrieges auf die Ukraine sowie die anhaltenden Auswirkungen der durch die Corona-Pandemie gestörten Lieferketten führen bei laufenden und neuen/künftigen Baumaßnahmen zu ungewöhnlich hohen Baukostensteigerungen. Die jährlichen Steigerungsraten in den Jahren 2020 bis 2023 lagen deutlich über den durchschnittlichen Steigerungsraten

der Vor-Krisen-Jahre. Die laufenden und aktuell festgestellten Notwendigkeiten der neu zu beginnenden Baumaßnahmen müssen weiter durchgeführt werden, auch um entsprechend hohe Folgekosten einer Bauunterbrechung oder der Unterlassung einer notwendigen Baumaßnahme zu verhindern. Aus den laufenden Haushaltsmitteln können diese Mehrkosten nicht in erforderlichem Umfang kurzfristig zusätzlich bereitgestellt werden. Unterbrechungen im Bauablauf oder die Verzögerung von neuen Bauvorhaben wären die Folge und mit direkten Folgekosten weiter steigenden Baukosten sowie indirekten Folgekosten aufgrund unterlassener grundlegender Ertüchtigung oder Erstellung benötigter räumlicher Kapazitäten verbunden. Dies umfasst auch Maßnahmen des Studentenwerkes im Rahmen des Neubaus und der Sanierung von Wohnheimen und Wohnungen für Studierende.

Krisenbedingte Mehrkosten, die für die Aufrechterhaltung der Daseinsvorsorge auf allen Ebenen in Schleswig-Holstein anfallen:

Durch den russischen Angriffskrieg auf die Ukraine sind die Kosten für Energie und gewerbliche Produkte in der Bereitstellung des Schienenpersonennahverkehrs sowie für Investitionen in die Infrastruktur gestiegen. Die Mehrkosten können nicht aus den laufenden Einnahmen gedeckt werden. Die im Sondervermögen MOIN.SH enthaltenen Regionalisierungsmittel sind vollständig für SPNV-Bestellungen und Investitionen in den kommenden Jahren gebunden. Mit der Deckung der Mehrkosten aus Notkreditmitteln soll die Gefahr von Abbestellungen im SPNV und Verzögerungen beim notwendigen Ausbau der Schieneninfrastruktur reduziert werden. Damit werden die Auswirkungen des durch den russischen Angriffskrieg verursachten Kostenschock abgefedert und die volkswirtschaftliche sowie infrastrukturelle Substanz erhalten.

c) Ostsee-Sturmflut

Nach der Ostsee-Sturmflut vom 19 bis 21.10.2023 ist im Jahr 2024 die unmittelbare Wiederherstellung von Infrastruktur sowie eine Anpassung zur Vermeidung künftiger

Schäden unabdingbar. Hierfür können im Haushaltsjahr 2024 Mittel im erforderlichen Umfang nur unter Zuhilfenahme von Notkrediten erfolgen.

Investitionsaufwand entsteht beim Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz SH (LKN.SH) im Zusammenhang mit der Wiederherstellung von Küstenschutzanlagen, der Stärkung des Ostseeküstenschutzes, der Deckung des zusätzlichen Katastrophenschutzbedarfes und der Verstärkung der Regionaldeiche. Das Land fördert außerdem den Wiederaufbau von Küstenschutzanlagen durch Wasser- und Bodenverbände und Kommunen anhand der Richtlinie zur Förderung der Wiederherstellung von Küstenschutzanlagen und gewährt außerdem nach Maßgabe der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für private Einrichtungen der Daseinsvorsorge für Wiederaufbaumaßnahmen infolge der Flutkatastrophe 2023 und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen zur Beseitigung von Schäden an Infrastruktur der Daseinsvorsorge in nichtkommunaler Trägerschaft.

In Folge der Naturkatastrophe Ostsee-Sturmflut wurde deutlich, dass die Ausstattung des Katastrophenschutzes insbesondere für den Hochwasserschutz und –bekämpfung aktuell nicht ausreichend ist. Aus diesem Grund bedarf es einer Beschaffung von zusätzlichen Geräten wie etwa Hochwasserschutzwände, Pumpen, Schutzkleidung, um künftig besser auf eine solche Notlage vorbereitet zu sein. Vorgesehen sind außerdem Zuweisungen für Investitionen in Ausrüstung und Infrastruktur der Kommunen (u. a. Katastrophenschutzfahrzeuge, Leitstelleninfrastruktur und Sirenen).

Das Land fördert außerdem den Wiederaufbau touristischer Anlagen und Maßnahmen zur Wiederherstellung von Stränden, Strandwällen und Dünen an touristisch relevanten Strandabschnitten, den Wiederaufbau der Infrastruktur der kommunalen gewerblichen Häfen, öffentlich zugänglicher Bereiche der kommunalen Sportboothäfen und den Wiederaufbau der sonstigen Schiffs- und Bootsanleger im kommunalen Eigentum, den Wiederaufbau an kommunaler Infrastruktur (z.B. Schäden an Gebäuden, Straßen, Gehwegen) auf Grundlage der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum Wiederaufbau nach der Flutkatastrophe vom 19. bis 21. Oktober 2023 an der Ostseeküste (Soforthilfen Flutkatastrophe Ostsee)“.

Ole- Christopher Plambeck
und Fraktion

Lars Harms
und Fraktion

Oliver Brandt
und Fraktion